



# Satzung

des

Vereins für  
Leibesübungen  
Frotheim  
1925 e.V.

Ausgabe: November 2020

# Satzung des Vereins für Leibesübungen Frotheim 1925 e.V.

## Inhalt

A. Allgemeines .....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck und Selbstverständnis .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	2
B. Vereinsmitgliedschaft .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
C. Rechte und Pflichten .....	4
§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug .....	4
§ 8 Mitgliederrechte .....	4
§ 9 Ordnungsgewalt .....	5
D. Die Vereinsorgane .....	5
§ 10 Die Vereinsorgane .....	5
§ 11 Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	7
§ 13 Vereinsvorstand .....	7
§ 14 Abteilungen .....	8
§ 15 Vereinsjugend .....	9
E. Sonstige Bestimmungen .....	9
§ 16 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	9
§ 17 Kassenprüfer .....	10
§ 18 Vereinsordnungen .....	10
§ 19 Haftung .....	11
§ 20 Datenschutz .....	11
§ 21 Auflösung .....	11

Satzungsbeschlussvorlage

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 16.5.1925 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Frotheim 1925 e.V.“, im Folgenden „VfL Frotheim“ genannt.
2. Der VfL Frotheim hat seinen Sitz in Espelkamp-Frotheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen mit der Nummer 50156 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Selbstverständnis

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Koordination und Bereithaltung von entwicklungs- und altersgerechten, gesundheits-, leistungs- und gemeinschaftsorientierten Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Freizeitangeboten verwirklicht.
3. Der VfL Frotheim ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der VfL Frotheim bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und lehnt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche sowie diskriminierende Bestrebungen ab.
5. Der VfL Frotheim verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der VfL Frotheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der VfL Frotheim ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des VfL Frotheim können natürliche Personen werden.
  - 1.1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den VfL Frotheim zu richten.
  - 1.2. Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt zwölf Monate.
  - 1.3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen<sup>1</sup> bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

---

<sup>1</sup> Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

- 1.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.
- 1.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Aufnahmeablehnung durch den Vereinsvorstand ist dem Antragsteller die Ablehnung der Aufnahme innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich zu begründen. Der Antragsteller hat das Recht, binnen drei Wochen nach Zugang der Ablehnungsbegründung schriftlich Widerspruch gegen die Aufnahmeablehnung zu erheben. Über die endgültige Ablehnung der Aufnahme entscheidet in diesem Fall die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Antragsteller ist bei dieser Mitgliederversammlung die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Lehnt auch die Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag ab, so bleibt dem Antragsteller der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten unbenommen.
2. Ehrenmitgliedschaft
  - 2.1. Die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden sowie weitere Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt, die durch den Vereinsvorstand erstellt, beschlossen und gepflegt wird.
  - 2.2. Die Ehrenmitgliedschaft (Ehrenmitglied, Ehrenvorsitz) ist die höchste Auszeichnung, die der VfL Frotheim vergeben kann. Sofern die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
  - 2.3. Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ehrungen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - 1.1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - 1.2. Ausschluss aus dem Verein (§ 6 dieser Satzung),
  - 1.3. Tod.
2. Vereinsaustritt
  - 2.1. Der Austritt aus dem VfL Frotheim (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins per Brief oder in Textform, ausgeschlossen ist die Kündigung per E-Mail.
  - 2.2. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.6. und zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
  - 2.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
  - 2.4. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - 1.1. grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht,
  - 1.2. in grober Weise den Interessen des VfL Frotheim und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - 1.3. sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält,
  - 1.4. Beitrags-, Gebühren- oder Umlagepflichten auch vier Wochen nach Zustellung eines Mahnbescheids schuldig ist. In dem Fall entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit und teilt dem Mitglied den Beschluss schriftlich mit.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag.
  - 2.1. Zur Antragstellung an den Vereinsvorstand ist jedes Mitglied berechtigt.

- 2.2. Der Antrag auf Ausschluss gemäß 1.1., 1.2. und 1.3. ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vereinsvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 2.3. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 2.4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 2.5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 2.6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten

### § 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
2. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des VfL Frotheim, sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
3. Über die Höhe sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Annahme der Beitragsordnung. Über die Fälligkeit sämtlicher Beiträge und über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren für besondere Leistungen des VfL Frotheim entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können pro Geschäftsjahr bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es erforderlich ist, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse zur Kommunikation mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsvorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
10. Fällige Beitrags-, Gebühren- und Umlageforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Der Vereinsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

### § 8 Mitgliederrechte

1. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, steht jedem Mitglied gemäß § 4 dieser Satzung das Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht in einer jeden Mitgliederversammlung zu. Reguläre Mitglieder und Ehrenmitglieder haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an allen sportlichen und gemeinschaftsorientierten Angeboten des Vereins, sofern die Angebote ihrer Zielgruppe entsprechen.
2. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-, Rede- und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren

Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen und gemeinschaftsorientierten Vereinangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

3. Minderjährige Mitglieder zwischen dem siebten und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie nehmen ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung gemäß § 15 dieser Satzung wahr.

## **§ 9 Ordnungsgewalt**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die jeweils gültige Haus-, Platz- und Hallenordnung zu beachten.
3. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - 3.1. Ermahnung oder Verwarnung
  - 3.2. Zeitweiliger (maximal sechs Monate) Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
  - 3.3. Verbot des Betretens und der Benutzung der Sport- und Sportnebenanlagen
4. Das Verfahren wird vom Vereinsvorstand eingeleitet.
5. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vereinsvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
6. Der Vereinsvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
7. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
9. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Die Vereinsorgane**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

Organe des VfL Frotheim sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des VfL Frotheim ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt (ordentliche Mitgliederversammlung: Jahreshauptversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen per Aushang und auf der vereinseigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung am folgenden Tag.
  - 2.1. Der Vereinsvorstand setzt die Tagesordnung durch Beschluss fest.
  - 2.2. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme einzuladen.

3. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwanzig Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vereinsvorstand verlangt wird.
  - 3.1. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
  - 3.2. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vereinsvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens zwanzig Prozent der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung auf der Homepage ohne Anlagen zu veröffentlichen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Veröffentlichung. Einspruch können nur Teilnehmer der Mitgliederversammlung erheben. Der Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Die Mitglieder bekommen auf Antrag beim Vereinsvorstand Einsicht in das Protokoll sowie deren Anlagen.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
  - 10.1. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - 10.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - 10.3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden einzeln gewählt.
  - 11.1. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
  - 11.2. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
  - 11.3. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
  - 11.4. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
  - 11.5. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens zwanzig Prozent der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
  - 11.6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
  - 11.7. Die Vereinsvorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vereinsvorstand einreichen.
  - 12.1. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
  - 12.2. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins und per Aushang bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

## § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes und der Abteilungen
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vereinsvorstand
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Entlastung des Vereinsvorstandes
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung (außer § 13 Absatz 10 dieser Satzung) und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins (§ 21 dieser Satzung)
8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Umlageerhebungen
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

## § 13 Vereinsvorstand

1. Die Bestellung der Mitglieder des Vereinsvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - 2.1. dem 1. Vorsitzenden,
  - 2.2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 2.3. dem 1. Geschäftsführer,
  - 2.4. dem 1. stellvertretenden Geschäftsführer,
  - 2.5. dem Hauptkassierer.
3. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - 3.1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - 3.2. bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Diese Ämter können vereinsrelevanten Aufgabenprofilen zugeordnet werden, z.B. Vertretung des Hauptkassierers, Ressortleitung für Öffentlichkeitsarbeit, Hallensport, Medien oder Sponsoring. Mehrfachprofile sind denkbar, wobei Überforderungen zu vermeiden sind. Das Aufgabenprofil bzw. die Ressortleitung ist der Mitgliederversammlung vor der Wahl kurz zu begründen und zu benennen und nach der Wahl in der Geschäftsordnung konkret zu beschreiben.
  - 3.3. Vereinsvorstandsmitglied 6, z.B. 1. stellvertretender Kassierer,
  - 3.4. Vereinsvorstandsmitglied 7, z.B. 2. stellvertretender Vorsitzender,
  - 3.5. Vereinsvorstandsmitglied 8, z.B. 2. stellvertretender Kassierer,
  - 3.6. Vereinsvorstandsmitglied 9, z.B. Sozialwart,
  - 3.7. Vereinsvorstandsmitglied 10, z.B. Ressortleiter Hallensport,
  - 3.8. Vereinsvorstandsmitglied 11, z.B. Ressortleiter Jugendfußball,
  - 3.9. Vereinsvorstandsmitglied 12, z.B. Ressortleiter Medien und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Vereinsvorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren in einem festgelegten Rhythmus in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar wie folgt:
  - 4.1. der 1. stellvertretende Vorsitzende, der Hauptkassierer, der Geschäftsführer, Vereinsvorstandsmitglied 8, Vereinsvorstandsmitglied 10, Vereinsvorstandsmitglied 12.
  - 4.2. der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Geschäftsführer, Vereinsvorstandsmitglied 6, Vereinsvorstandsmitglied 7, Vereinsvorstandsmitglied 9, Vereinsvorstandsmitglied 11.
  - 4.3. Sollte der Fall eintreten, dass ein Vereinsvorstandsmitglied außerhalb des in 4.1. und 4.2. aufgeführten Wahlturnus in eine Vereinsvorstandsposition gewählt wird, so soll dieses Mitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in seinem Posten per Wahl bestätigt werden, um den Wahlturnus gemäß 4.1. und 4.2. im Anschluss daran zu gewährleisten.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
6. Der Vereinsvorstand beschließt in seiner ersten Vereinsvorstandssitzung nach der Jahreshauptversammlung eine Geschäftsordnung.



7. Der VfL Frotheim wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
8. Aufgaben und Befugnisse des Vereinsvorstandes:
  - 8.1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Hierüber hat er bei der Jahreshauptversammlung anhand von Tätigkeits- und Kassenführungsberichte Rechenschaft abzulegen.
  - 8.2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, erstellt und aktualisiert er alle Vereinsordnungen. Die Befugnisse zur Beschlussfassung des Vereinsvorstands über Vereinsordnungen regelt der § 18 dieser Satzung.
  - 8.3. Alle weiteren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Der Vereinsvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Fachausschüsse bilden. Diesen können neben dem Vereinsvorstand die Abteilungsleiter und ggf. weitere Fachleute angehören.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereinsvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
11. Der Vereinsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt ist. Hier gilt eine Frist von maximal sechs Monaten. Sollte kein handlungsfähiger Vereinsvorstand gewählt werden können, greift § 29 BGB „Notbestellung durch Amtsgericht“ oder es wird eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen.
12. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss ein Ersatzmitglied mit der Wahrnehmung des jeweiligen Geschäftsbereiches kommissarisch beauftragen. Das kommissarische Mitglied hat im Vereinsvorstand kein Stimmrecht. Findet sich kein Ersatzmitglied oder wird kein Ersatzmitglied beauftragt, wird der Geschäftsbereich kommissarisch, bis zur nächsten vom Vereinsvorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung, von den übrigen Vereinsvorstandsmitgliedern verwaltet.
13. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in Vereinsvorstandskonferenzen je eine Stimme.
  - 13.1. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandskonferenzen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
  - 13.2. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Vereinsvorstandsmitglieder anwesend sind.
  - 13.3. Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu protokollieren.
  - 13.4. Der Vereinsvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Video-/Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Vereinsvorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Video-/Telefonkonferenz mitwirken. In Video-/Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
14. Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt Einzelheiten, insbesondere über
  - 14.1. die Einberufung und Durchführung einer Vereinsvorstandskonferenz,
  - 14.2. die Aufgabenverwaltung in den einzelnen Geschäftsbereichen,
  - 14.3. die Stellvertretung im Vereinsvorstand.

## **§ 14 Abteilungen**

1. Innerhalb des VfL Frotheim können für unterschiedliche sportliche und/oder gemeinschaftsorientierte Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
3. Der Vereinsvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
4. Jede Abteilung bestimmt einen Abteilungsleiter.
  - 4.1. Der Vereinsvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss.

- 4.2. Die Bestätigung kann abgelehnt werden.
- 4.3. Die Abteilung muss dann erneut einen Abteilungsleiter bestimmen.
- 4.4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben.
- 4.5. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes.
- 5. Gründung oder Auflösung von Abteilungen:
  - 5.1. Der Vereinsvorstand kann im Bedarfsfall durch Beschluss neue Abteilungen gründen oder auflösen.
  - 5.2. Bei Auflösung ist vorher der Abteilungsleiter anzuhören.
- 6. Abteilungen
  - 6.1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen wurden, geleitet.
  - 6.2. Das Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
  - 6.3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
  - 6.4. Über die vom Vereinsvorstand zur Verfügung gestellten Mittel ist auf Anforderung dem Hauptkassierer Rechenschaft abzulegen.
  - 6.5. Mindestens einmal im Jahr beruft der Abteilungsleiter eine Abteilungsversammlung ein.

## **§ 15 Vereinsjugend**

- 1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3. Organe der Vereinsjugend sind
  - 3.1. die Jugendversammlung,
  - 3.2. der Jugendvorstand.
- 4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendvorstand der Vereinsjugend gemäß einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes nimmt regelmäßig an den Vereinsvorstandssitzungen des Vereinsvorstandes teil und vertritt die Jugend im Vereinsvorstand mit einer Stimme.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16 Vergütung der Tätigkeiten der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage bestätigen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3. Aufwendungsersatz
  - 3.1. Die Auszahlung von pauschalisiertem Aufwendungsersatz an für den Verein tätige Ehrenamtler ist bis zu den in § 3, Nr. 26 EStG („Übungsleiterfreibetrag“) und § 3, Nr. 26a EStG („Ehrenamtsfreibetrag“) definierten steuerfreien Jahressummen zulässig.
  - 3.2. Die Anwendung des einen Modells schließt die Anwendung des jeweils anderen Modells aus.
- 4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vereinsvorstand zuständig.

5. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vereinsvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Hilfspersonen, insbesondere für den Sport- und Trainingsbetrieb sowie zur Pflege und Erhaltung der vereinseigenen Liegenschaften abzuschließen.
7. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vereinsvorstand.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
11. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

### **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr je einen neuen Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Bei der Wahl der Kassenprüfer scheidet immer der Dienstälteste aus.
2. Der Vereinsvorstand kann beim kurzfristigen Ausfall eines Kassenprüfers vor der Kassenprüfung einen Ersatzkassenprüfer bestimmen.
3. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
5. Die Kassenprüfer können eine Zwischenprüfung der Kasse verlangen. Hierzu ist dem Hauptkassierer eine Frist von vier Wochen zur Prüfung einzuräumen.
6. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vereinsvorstands.

### **§ 18 Vereinsordnungen**

1. Der Vereinsvorstand ist mit Ausnahme der Beitragsordnung und etwaiger Abteilungsordnungen befugt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss insbesondere folgende Ordnungen für den Verein zu erlassen:
  - Ehrenordnung
  - Gebührenordnung
  - Geschäftsordnung
  - Haus- und Nutzungsordnungen für Vereinseigentum baulicher und beweglicher Art
2. Die Beitragsordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Im Zweifel haben Satzungsregelungen stets Vorrang vor Ordnungsregelungen.

## **§ 19 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich festgelegte Ehrenamts-  
pauschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein,  
die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit  
in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Der VfL Frotheim haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte  
Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des  
Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen  
des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben  
der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) perso-  
nenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, ge-  
speichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder de-  
ren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, perso-  
nenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu  
verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht  
auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des VfL Frotheim kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung  
beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von achtzig Prozent der abgegebenen  
gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsit-  
zende und der Hauptkassierer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VfL  
Frotheim an die evangelische Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, die es für den Kindergarten Frotheim  
ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bewilligung hierzu ist  
vorher von der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu  
entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein,  
der es ausschließlich und unmittelbar nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.